



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11802
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Beobachtung mehrerer Abschiebungen am Hamburger
Flughafen am 12. Juni 2019

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 10. Oktober 2019, Az.:
2212/4/19

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 20. Dezember 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Damen und Herren,

für Ihren Besuchsbericht über die Beobachtung mehrerer Abschiebungen am Flughafen Hamburg bedanke ich mich.

Auf den von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Besuchsdelegation hatte keinen Zutritt zum Vorfeld/Luftfahrzeug

Ihrer Bitte, zukünftig das Zutrittsrecht zum Vorfeld/Luftfahrzeug auch bei unangekündigten Maßnahmen zu gewährleisten, kann entsprochen werden. Für angekündigte Besuche werden Tagesausweise des Flughafens Hamburg mit entsprechender Vorfeldberechtigung vorgehalten. Bei unangekündigten Besuchen ist auch die kurzfristige Ausstellung dieser Tagesausweise am Flughafen Hamburg möglich. Dazu sollten jedoch die Daten der Personen im Vorfeld an den Flughafen Hamburg übermittelt werden. Die Dauer der Ausstellung seitens des Flughafenbetreibers beträgt dann etwa 1-2 Stunden.

2. Achtung des Kindeswohls

Der in dem Besuchsbericht unter C I angeführte Punkt „Achtung des Kindeswohls“ beruht nicht auf Feststellungen im Gewahrsamsbereich der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg am 12. Juni 2019. An diesem Tag wurden drei erwachsene Einzelpersonen rückgeführt.

Daher wird davon ausgegangen, dass hier Erkenntnisse aus Gesprächen mit der „Abschiebebeobachtung“ bei Sammelrückführungsmaßnahmen in den Bericht eingeflossen sind. Ihrer Empfehlung, Zwangsmaßnahmen gegen Eltern nicht vor den Augen ihrer Kinder durchzuführen wird künftig gefolgt. Seitens der Bundespolizei wird darauf hingewirkt, dass separate Räume für solche Maßnahmen zur Verfügung stehen. Damit ist eine räumliche Trennung zwischen Personen, gegen die Zwangsmaßnahmen angewendet werden von anderen Abzuschiebenden möglich.

3. Durchsuchung mit Entkleidung

Bereits zwei Tage nach dem Besuch der Nationalen Stelle ist die zuständige Bundespolizeidirektion Hannover mit einem gesonderten Schreiben auf das Erfordernis einer nachvollziehbaren Dokumentation für notwendige Durchsuchungen hingewiesen worden. Darüber hinaus prüft die Bundespolizei die Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung, die die lückenlose Dokumentation von Grundrechtsteingriffen bei Rückführungen zukünftig erleichtert. Damit wird auch Ihrer Empfehlung, Maßnahmen wie das Durchsuchen samt Entkleidung und die Inaugenscheinnahme des Schambeckes zu dokumentieren, gefolgt werden.

4. Fesselung

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassenen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die verwendeten Handfesseln aus Metall verfügen über eine Arretierungsfunktion, welche die Gefahr der Entstehung von Hämatomen und das Abdrücken von Nerven verhindert. Bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbändern wird ebenfalls darauf geachtet, dass keine Verletzungen entstehen. Zudem kommen diese Fesselungsarten nur kurzfristig – zum Beispiel beim Verbringen in das Luftfahrzeug – in Betracht und können jederzeit beim Risiko der Verletzung entfernt werden. Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit dazu angehalten die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Unter anderem auf Ihren Hinweis hin, prüft die Bundespolizei derzeit die Möglichkeit der Erprobung des Handfixiergürtels aus Textil mit Arretierungsfunktion (Modell von FRONTEx).

Berlin, 16.12.2019

Seite 3 von 3

5. Sprachmittlung

Der Anregung der Nationalen Stelle folgend, beabsichtigt die Bundespolizei bestehende Rahmenverträge mit Dolmetscherbüros, um die Möglichkeit einer telefonischen Übersetzung für den notwendigen Einzelfall zu erweitern.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen